

Bauleitplanung der Gemeinde Rechtmehring

Bebauungsplan "Holzkram"

2. vereinfachte Änderung

Die Bebauungsplanänderung umfaßt das Grundstück FINr. 98 der Gemarkung Rechtmehring.

Die Gemeinde Rechtmehring erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Hinweise:

Die Urfassung des Bebauungsplanes "Holzkram" wurde am 31.3.1967 von der Regierung von Oberbayern genehmigt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans wurde am 30.10.1990 als Satzung beschlossen. Die Änderung bezog sich auf das Grundstück FINr. 100.

Begründung zur Bebauungsplanänderung
Bebauungsplan "Holzkram"
2. vereinfachte Änderung

Auf dem Grundstück FINr. 98 befindet sich ein Doppelhaus mit 3 Wohneinheiten. Jeder Wohneinheit soll auf dem Grundstück eine eigene Garage (Carport) zur Verfügung gestellt werden können. Außerdem soll im Nordwesten des Grundstücks an den geplanten Carport ein Abstellraum für Gartengeräte angegliedert werden.

Die geplanten Garagen liegen an der Grundstücksgrenze zum nicht beplanten Außenbereich.

Auf die gesetzlichen Abstandsflächen kann verzichtet werden.

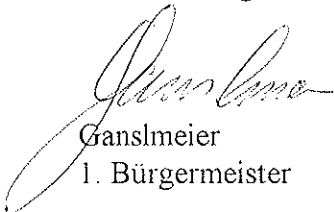
Aus diesem Anlaß ist es notwendig, die bestehenden Baulinien zu erweitern bzw. zu ergänzen.

Textliche Festsetzungen:

1. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 31.03.1967 gelten fort, soweit nicht mit dieser Planänderung abweichende Aussagen getroffen werden.
2. Garagen brauchen zur Grundstücksgrenze keine Abstandsfläche einzuhalten.

Gemeinde Rechtmehring

Rechtmehring, den 24.02.2000


Ganslmeier
1. Bürgermeister

